

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Martin Börschel, MdL
Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

Ausschließlich per Mail an:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1699

A07, A01

Antrag der Fraktion der SPD
NRW muss Vorreiter werden! – Auf sachgrundlose Befristungen im öffentlichen Dienst verzichten
Ihr Schreiben vom 06.11.2019

Sehr geehrter Herr Börschel,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Ermöglichung einer Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf. Vor dem Hintergrund dessen, dass sich der Antrag der SPD-Fraktion auf Fragestellungen bezieht, die den Tarifvertragsparteien zuzuordnen sind, erfolgt diese Stellungnahme gemeinsam mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen.

Uns liegen als kommunale Arbeitgeber keinerlei Erkenntnisse darüber vor, dass die sachgrundlose Befristung im kommunalen Dienst besonders häufig vorkäme und erst recht nicht, dass damit verantwortungslos umgegangen würde. Vielmehr haben wir aus vielen Kommunen die Rückmeldung erhalten, dass das Instrument nur sparsam und verantwortungsvoll eingesetzt wird. Zumeist liegen die sachgrundlosen Befristungen auch im Interesse der so Beschäftigten (z.B. bei Werkstudentenverträgen). Es sprechen mehrere Aspekte gegen die mit dem Antrag vorgesehene gesetzliche Beschränkung.

Im Einzelnen:

Erst die sachgrundlosen Befristungen in einzelnen ausgewählten Sonderkonstellationen ermöglichen, dass Arbeitsverhältnisse begründet werden können. Sie leisten so einen durchaus positiven Beitrag für den Arbeitsmarkt. Dies gilt insbesondere im Bereich der an- und ungelernten Beschäftigten.

So greift das Kündigungsschutzgesetz nach § 1 Abs. 1 nach Ablauf von sechs Monaten. Insoweit käme der besondere Charakter einer vereinfachten Kündigung innerhalb einer verlängerten Probezeit nach Ablauf von sechs Monaten überhaupt nicht zum Tragen. Hierfür müsste das Kündigungsschutzgesetz geändert werden. Auch vor dem Hintergrund, dass Beamte und Beamtinnen

08.07.2019
Städtetag NRW
Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
Telefon 030/37711-800
uda.bastians@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 11.50.14 N

Landkreistag NRW
Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Telefon 0211/300491-300
marco.kuhn@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 11.50.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Andreas Wohland
Beigeordneter
Telefon 0211 4587-223
Andreas.wohland@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 14.3.1-003

Kommunaler Arbeitgeberverband
NW
Jürgen Slawik
Stellv. Geschäftsführer
Telefon 0202 25513-22
slawik@kav-nw.de
Werth 79
42275 Wuppertal-Barmen

eine Probezeit von regelmäßig drei Jahren erfolgreich erbringen müssen, muss es aus unserer Sicht möglich sein, dass die kommunalen Arbeitgeber hier einen Spielraum haben und nicht durch ein generelles Verbot in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eingeschränkt werden. Vielmehr muss es ihnen weiterhin möglich sein, verantwortungsbewusst mit sachgrundlosen Befristungen umzugehen.

Faktisch ist es im Übrigen aber auch so, dass es bei dem derzeitigen Fachkräftemangel oft überhaupt nicht möglich ist, qualifizierte Kräfte befristet zu gewinnen und sich die Fragestellung einer befristeten Anstellung überhaupt nicht ergibt. Im Regelfall erfolgt daher die unbefristete Anstellung.

In besonderen Konstellationen sind sachgrundlose Befristungen oftmals ein geeignetes Mittel zur Sicherstellung des vorübergehenden Bedarfs an zusätzlichen Arbeitskräften (z. B. bei der Unterbringung von Flüchtlingen oder auch bei Drittmittelfinanzierungen mit ungewisser Laufzeit). Insbesondere bei diesen Fallkonstellationen stellt die sachgrundlose Befristung eine geeignete Alternative zur Sachgrundbefristung dar, weil viele kommunale Arbeitgeber mit Blick auf die finanziellen Folgen das Rechtsrisiko einer Sachgrundbefristung scheuen, da die Hürden durch die Rechtsprechung insoweit sehr hoch gesetzt wurden. Hier geht es also um Fallkonstellationen, die einer rechtsrisikofreien flexiblen Handhabung bedürfen und auf einen verantwortungsvollen Umgang mit sachgrundlosen Befristungen hindeuten.

Gerade in Zeiten des oben bereits angesprochenen Fachkräftemangels kann der Aspekt, unter bestimmten Konstellationen eine sachgrundlose Befristung vornehmen zu können (beispielsweise dann, wenn eine unbefristete Beschäftigung oder eine Sachgrundbefristung aus bestimmten Gründen nicht möglich ist und ein kommunaler Arbeitgeber ansonsten z.B. eher ganz auf eine Einstellung verzichten würde bzw. auch müsste), zu einer Entlastung der übrigen Beschäftigten führen.

Nach alledem bleibt festzustellen, dass sich der Wegfall der sachgrundlosen Befristung im kommunalen Bereich eher schädlich auf den Arbeitsmarkt und die sachgerechte und störungsfreie Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen auswirken würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



Jürgen Slawik
Stellv. Geschäftsführer
des Kommunalen Arbeitgeberverbandes
Nordrhein-Westfalen